

## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Barbara Fuchs, Tessa Ganserer, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer, Stephanie Schuhknecht** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Mehr inklusiven Wohnraum für Menschen mit Behinderung schaffen: Fachstelle zur Umwandlung von Komplexeinrichtungen einrichten!**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, eine Fachstelle für die Umwandlung und Dezentralisierung (sog. „Konversion“) von Komplexeinrichtungen in Bayern einzurichten. Die Fachstelle hat folgende Aufgaben:

- Sie erstellt ein Gesamtkonzept für die Konversion in Bayern,
- sie koordiniert, berät und unterstützt Einrichtungsträger dabei, inklusive Wohnkonzepte für ihre Standorte zu entwickeln und umzusetzen,
- sie entscheidet über die zielgerichtete Mittelvergabe aus dem Sonderinvestitionsprogramm „Konversion von Komplexeinrichtungen in Bayern“ auf Grundlage der Förderrichtlinien.

Sie ist paritätisch besetzt durch Vertreter\*innen der LAG Selbsthilfe, der Trägerverbände, Einrichtungen (inkl. der dortigen Mitbestimmungsorgane wie Bewohnerräte), Kommunen, Bezirke sowie des Sozial- und Bauministeriums.

#### **Begründung:**

In der Anhörung im Sozialausschuss zur Konversion von Komplexeinrichtungen in Bayern am 28. Januar 2021 wurde deutlich, dass dieser Prozess eine immense und langfristige Herausforderung darstellt – nach Einschätzungen der Wohlfahrtsverbände wird es ein Investitionsvolumen von 1,2 Mrd. Euro und mindestens 20 Jahre benötigen, um die großen, stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung in inklusive Sozial- und Wohnräume umzuwandeln sowie ausreichend dezentral verfügbaren Wohnraum, Therapie- und Dienstleistungsangebote für diese Menschen zu schaffen (sog. „Konversion“). Kosten entstehen in diesem Zusammenhang beispielsweise für die Schaffung von Wohnplätzen durch Neubau oder die inklusive Umwandlung von Wohnraum, Infrastruktur wie Telekommunikation, Wasser, Strom, Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr sowie Projektmanagement. Betroffen von und eingebunden in diesen Umwandlungsprozess sind verschiedenste Ebenen und Organisationen: das Ministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Jugend als fachlich zuständiges Ressort für Menschen

mit Behinderung, das Ministerium für Wohnen, Bau und Verkehr als zuständiges Ressort für inklusiven und sozialen Wohnungsbau, die Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe, die Kommunen als örtliche Sozialhilfeträger und Verantwortliche für Infrastruktur und Schaffung von bezahlbarem und barrierefreiem Wohnraum, die Wohlfahrtsverbände, Trägerorganisationen, die Einrichtungen sowie allem voran die Menschen mit Behinderung und ihre Interessenvertretungen.

Es braucht eine strukturierte, gemeinsame Zusammenarbeit aller Beteiligten, um die Konversion von Komplexeinrichtungen auf einen gelingenden Weg zu bringen und umzusetzen. Diese strukturierte Zusammenarbeit kann in Form einer neu zu gründenden Fachstelle gewährleistet werden, in der die genannten Organisationen und Ebenen paritätisch vertreten sind und zusammenarbeiten. Hierbei ist insbesondere auf die Einbindung von Menschen mit Behinderung zu achten und eine Beteiligung durch die LAG Selbsthilfe und die Mitbestimmungsorgane der Einrichtungen, z.B. über die Bewohnerräte, zu gewährleisten. Die Fachstelle ist verantwortlich für ein Gesamtkonzept für die Konversion von Komplexeinrichtungen in Bayern. Hierbei kann bereits auf die von Wohlfahrtsverbänden entwickelte Handreichung „Eckpunkte zur Umsetzung dezentraler Wohnstrukturen für Menschen mit körperlicher Behinderung, Sinnesbehinderung und/oder geistiger Behinderung unter dem Aspekt der Inklusion“ von 2012 als Grundlage zurückgegriffen werden. Die Fachstelle koordiniert und unterstützt die Einrichtungsträger dabei, inklusive Wohnkonzepte für ihre Standorte zu entwickeln und umzusetzen. Darüber hinaus wird die Entscheidung über die Mittelvergabe aus dem Sonderinvestitionsprogramm „Konversion von Komplexeinrichtungen in Bayern“ auf Grundlage der Förderrichtlinien an die Fachstelle übergeben.

Mit diesen Maßnahmen kann insgesamt eine zielgerichtete, synchronisierte und gelingende Konversion der Komplexeinrichtungen sichergestellt werden und damit nicht zuletzt das in der UN-Behindertenrechtskonvention festgeschriebene Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderung in Bezug auf ihren Wohnort in Bayern auch endlich umgesetzt werden.

## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Barbara Fuchs, Tessa Ganserer, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer, Stephanie Schuhknecht** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Mehr inklusiven Wohnraum für Menschen mit Behinderung schaffen: Sonderinvestitionsprogramm zur Umwandlung von Komplexeinrichtungen aufstocken!**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die in der Anhörung im Sozialausschuss „Konversion von Komplexeinrichtungen“ vom 28.01.2021 dargestellte Notwendigkeit zu einer ausreichenden Finanzierung für die inklusive Umwandlung von großen, stationären Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen umgehend umzusetzen.

Hierzu ist das entsprechende Sonderinvestitionsprogramm auf die im Wahlkampf 2018 versprochenen 20 Mio. Euro p.a. aufzustocken und eine verlässliche Finanzierungsperspektive durch Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsgesetz abzubilden. Entsprechende Haushaltsmittel bei der Aufstellung zukünftiger Haushaltsentwürfe zu berücksichtigen.

#### **Begründung:**

Aufgabe des Freistaates ist es, die inklusive Umwandlung von sogenannten Komplexeinrichtungen – großen, stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, die Therapie-, Wohn-, und Arbeitsstätten zentral bündeln – zu unterstützen. Nur so kann der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung getragen werden – sie schreibt in Artikel 19 das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf ihren Wohnort fest. Die Wohlfahrtsverbände melden für die Konversion der bestehenden Komplexeinrichtungen in Bayern einen Investitionsbedarf von 1,2 Mrd. Euro. Die Staatsregierung versprach in einer Kabinettsklärung vom 08.08.2018 rund 400 Mio. Euro innerhalb der nächsten 20 Jahre zu investieren und rief 2019 ein Sonderinvestitionsprogramm (SIP) für die Konversion von Komplexeinrichtungen in Bayern ins Leben. Die hierfür in den Haushaltsentwürfen vorgesehenen Mittel reichten jedoch bei Weitem nie an die versprochenen, jährlichen 20 Mio. Euro heran. Mit dem vorliegenden Antrag wird die Staatsregierung aufgefordert, das SIP in Zukunft deutlich aufzustocken und die Finanzierung langfristig im Staatshaushalt zu verankern.

## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Barbara Fuchs, Tessa Ganserer, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer, Stephanie Schuhknecht** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Mehr inklusiven Wohnraum für Menschen mit Behinderung schaffen: Sonderinvestitionsprogramm zur Umwandlung von Komplexeinrichtungen neu aufstellen!**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Anregungen aus der Anhörung im Sozialausschuss „Konversion von Komplexeinrichtungen“ vom 28.01.2021 umgehend umzusetzen und die Förderrichtlinien des entsprechenden Sonderinvestitionsprogramm (SIP) in folgenden Punkten neu aufzustellen:

- Stationäre Einrichtungen sind unabhängig von ihrer Größe förderfähig – die Definition von Komplexeinrichtungen als Einrichtungen von mindestens 100 Wohnplätzen ist zu verwerfen,
- neue Wohnformen von Menschen mit Behinderungen von fünf bis maximal zehn Wohnplätzen sind förderfähig – die Förderfähigkeit von neuen Wohnformen ist von derzeit 24 entsprechend zu reduzieren,
- die Förderrichtlinien sind unter Berücksichtigung des 2019 von Wohlfahrtsverbänden, LAG Selbsthilfe und dem Bayerischen Bezirkstag abgestimmten Kriterienkatalogs anzupassen,
- es ist klarzustellen, dass sowohl die Dezentralisierung von inklusivem Wohnraum als auch für die Umwandlung der Stammstandorte förderfähig ist,
- die Förderrichtlinien sind ebenso wie die Fördermittelvergabe transparent zu machen.

#### **Begründung:**

In Bayern leben rund 10 000 Menschen mit Behinderung in sogenannten Komplexeinrichtungen, d. h. in großen, mehrgliedrigen Einrichtungen, die unterschiedlichste Einrichtungstypen, Therapie- und Betreuungsformen zentral bündeln. Komplexeinrichtungen befinden sich meist verkehrsberuhigt am Rand oder außerhalb von Gemeinden. Eine Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am gesellschaftlichen Leben der Gemeinde ist oft nur aufwändig und schwierig zu organisieren. Umgekehrt gibt es für Menschen ohne Behinderung kaum Anlässe für Begegnungen in Komplexeinrichtungen. Die Konversion von Komplexeinrichtungen sieht vor diesem Hintergrund vor, eine Dezentralisierung sowie eine Umgestaltung der

Stammstandorte hin zu inklusiven Sozial- und Wohnräumen zu erreichen. Dies trägt der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung, die eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der Gesellschaft festschreibt.

Eine Anhörung zur Konversion von Komplexeinrichtungen im Sozialausschuss am 28. Januar 2021 zeigte, dass die Mittelvergabe aus dem Sonderinvestitionsprogramm zur inklusiven Umwandlung der Komplexeinrichtungen bislang intransparent und ohne ein erkennbares kriteriengeleitetes Verfahren stattfindet. Die Konversion von Komplexeinrichtungen kann jedoch nur gelingen, wenn die knappen Ressourcen zielgerichtet und mit Breitenwirkung investiert werden. Punktuelle Förderungen mit Modellprojektcharakter werden der massiven Aufgabe, die die Konversion von Komplexeinrichtungen in Bayern darstellt, nicht gerecht. Vor diesem Hintergrund ist bei der Mittelvergabe aus dem SIP künftig sicherzustellen, dass stationäre Einrichtungen abhängig von ihrem Bedarf und unabhängig von ihrer Größe förderfähig sind – die Definition von Komplexeinrichtungen als Einrichtungen von mindestens 100 Wohnplätzen ist zu verwerfen, da sie kleinere Einrichtungen mit ebenso großem Investitionsbedarf ausschließt. Außerdem sind inklusive Neubauten zu fördern, die fünf bis zehn Wohnplätze für Menschen mit Behinderungen schaffen. Bislang werden Wohneinheiten mit bis zu 24 Plätzen gefördert – diese sind, so auch die Sachverständigen der Anhörung, viel zu groß und würden lediglich neue, große Wohnheime schaffen. Zeitgemäß sind kleine Wohneinheiten für fünf bis maximal zehn Personen. Bereits im März 2019 haben die Wohlfahrtsverbände mögliche Förderkriterien, abgestimmt mit LAG Selbsthilfe und dem Bayerischen Bezirktag, für die Mittelvergabe aus dem SIP dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales vorgelegt. Hierzu haben die Beteiligten bislang keine Rückmeldung erhalten, dennoch sind bereits Mittel aus dem SIP in Konversionsprojekte geflossen. Vor diesem Hintergrund wird die Staatsregierung aufgefordert, die Förderrichtlinien für das SIP gemäß des eingereichten Kriterienvorschlags zu überarbeiten und hierbei insbesondere klarzustellen, dass durch das Programm sowohl die Dezentralisierung von inklusivem Wohnraum als auch die Umwandlung der Stammstandorte förderfähig ist. Letzteres wird entgegen der Kritik nahezu aller Sachverständigen derzeit nicht umgesetzt. Die Förderrichtlinien sowie die Mittelvergabe sind transparent zu machen.

Nur mit einem gut ausgestatteten und zielgerichtet ausgelegtem Sonderinvestitionsprogramm lässt sich die Konversion von Komplexeinrichtungen und damit mehr inklusiver Wohnraum in Bayern umsetzen – hierfür gilt es, das Programm gemäß der o.g. Maßnahmen neu aufzustellen.

## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Barbara Fuchs, Tessa Ganserer, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer, Stephanie Schuhknecht** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Mehr inklusiven Wohnraum für Menschen mit Behinderung schaffen: endlich Menschen mit psychischen Behinderungen in den Blick nehmen!**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, ein Konzept vorzulegen, wie inklusive, kleine Wohneinheiten auch für Menschen mit psychischen Behinderungen gefördert werden können. Dabei sind zudem folgende Maßnahmen vorzusehen:

- die Förderung von Wohnheimen über den Bayerischen Landesplan für Menschen mit Behinderungen sind auf Einrichtungen für Menschen mit psychischen Behinderungen auszuweiten,
- die Förderung im Rahmen des Sonderinvestitionsprogramms zur Konversion von Komplexeinrichtungen sind auf Einrichtungen für Menschen mit psychischer Behinderung auszuweiten.

#### **Begründung:**

Die UN-Behindertenrechtskonvention schreibt das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf ihren Wohnort fest – unabhängig von ihrer Behinderungsform. Die Anhörung im Sozialausschuss am 28. Januar 2021 zeigte deutlich, dass in den geltenden Fördergrundsätzen für die Schaffung von inklusivem Wohnraum Einrichtungen für Menschen mit Sinnes-, geistiger und körperlicher Behinderung inbegriffen, Menschen mit psychischen Behinderungen jedoch ausgeschlossen sind.

Viele Sachverständige, darunter der Bayerische Bezirktag, die bayerischen Bezirke, die Wohlfahrtsverbände, der Beauftragte der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung Holger Kiesel und die LAG Selbsthilfe, sprechen sich eindeutig dafür aus, die Fördergrundsätze anzupassen und auf Einrichtungen der Eingliederungshilfe auszuweiten, die Menschen mit seelischen Behinderungen betreuen und pflegen. Gerade in diesen Einrichtungen bestehe akuter Bedarf, diese in inklusive, kleiner Wohneinheiten umzuwandeln. Die Staatsregierung verweist bislang darauf, dass eine entsprechende Ausweitung der Fördergrundsätze zu erheblichen, noch nicht bezifferbarem Mittelbedarf führen würde. Dieser

Einschätzung ist zum einen aus menschenrechtlicher Perspektive zu widersprechen: das Wunsch- und Wahlrecht in Bezug auf den Wohnort ist für alle Menschen mit Behinderung sicherzustellen, unabhängig von ihrer Behinderungsform. Der Freistaat Bayern ist der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet und muss dieses Recht folglich garantieren. Zum anderen gibt es deutlichen Widerspruch mit Blick auf die potentiellen Mehrkosten aus der Reihe der Sachverständigen. Holger Kiesel, Beauftragter der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, schreibt beispielsweise in seiner Stellungnahme zur Anhörung: „Meines Erachtens ginge es hier insgesamt nur um sehr wenige Einrichtungen. Ich möchte deshalb auch ausdrücklich der Aussage widersprechen, dass hier ein erheblicher finanzieller Mehraufwand entstehen würde. Bei einem Programm, das auf 20-30 Jahre angelegt ist, sollte die Staatsregierung auch Menschen mit einer vornehmlich psychischen Einschränkung unbedingt berücksichtigen“ (S. 3).

Mit dem vorliegenden Antrag wird die Staatsregierung aufgefordert, die Fördergrundsätze im Bayerischen Landesplan für Menschen mit Behinderungen und im Sonderinvestitionsprogramm für die Konversion von Komplexeinrichtungen auf diese Einrichtungen auszuweiten.

## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Jürgen Mistol, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Barbara Fuchs, Tessa Ganserer, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer, Stephanie Schuhknecht, Johannes Becher, Cemal Bozoglu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

### **Mehr inklusiven Wohnraum für Menschen mit Behinderung schaffen: staatliche Förderung ausweiten!**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, stärker und gezielter inklusiven Wohnraum in Bayern zu fördern. Hierbei sind insbesondere folgende Maßnahmen vorzusehen:

- das Darlehen des Landes zum Bau von Behindertenwohnraum ist neu aufzustellen: künftig ist hierbei die Förderung von kleinen, inklusivem Wohnraum für Menschen mit Behinderung statt von Heimen für Menschen mit Behinderung vorzusehen,
- die Wohnraumförderung ist auszubauen: neben klassischen Wohnungen auch gemeinschaftliche Wohnprojekte, Gruppenwohnungen mit und ohne Betreuung sowie Gemeinschaftsräume zur Verbesserung der sozialen Infrastruktur zu fördern und dafür ausreichend Mittel bereitzustellen.

### **Begründung:**

In Deutschland fehlen schon heute fast 2,5 Millionen barrierefreie Wohnungen. Aufgrund des demografischen Wandels wird dieser Bedarf bis 2030 weiter anwachsen auf circa 2,9 Mio. Wohnungen (vgl. VdK Bayern). In einer Anhörung von Sachverständigen im Ausschuss für Arbeit und Soziales, Familie und Jugend am 28. Januar 2021 wurde deutlich, dass Bayern im Bundesländervergleich im Hinblick auf inklusives Wohnen für Menschen mit Behinderung eines der Schlusslichter bildet. So beträgt das Verhältnis ambulanter zu stationären Wohnplätzen für Menschen mit Behinderung (sog. Ambulantisierungsquote) im bundesweiten Durchschnitt 51 Prozent - das heißt, dass rund jeder zweite erwachsene Mensch mit Behinderung in Deutschland dank ambulanter Unterstützungs- und Therapieangebote im eigenen Wohnraum oder z.B. in einer Pflegefamilie lebt. In Bayern liegt diese Quote in Regierungsbezirken wie der Oberpfalz oder Niederbayern jeweils bei nur 28,3 und 33,8 Prozent. Um mehr Menschen mit Behinderungen in Bayern das selbstbestimmte Leben in den eigenen vier Wänden zu ermöglichen, muss der Freistaat unbedingt stärker in die Schaffung von barrierefreie Wohnungen investieren und inklusives Wohnen gezielter fördern.



Zur Verbesserung des inklusiven Wohnangebots ist daher das Darlehen des Landes zum Bau von Behindertenwohnraum neu aufzustellen. Diese Förderung geschieht seit 1998 in Form von leistungsfreien Baudarlehen an Heime für Menschen mit Behinderung – z.B. große Komplexeinrichtungen, in denen Therapie-, Wohn- und Betreuungsangebote für Menschen mit Behinderungen zentral gebündelt werden. Die Einrichtungen befinden sich meist verkehrsberuhigt am Rand oder außerhalb von Gemeinden. Eine Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am gesellschaftlichen Leben der Gemeinde ist oft nur aufwändig und schwierig zu organisieren. Die Umwandlung dieser Komplexeinrichtungen in kleine, inklusive Wohn- und Sozialräume für Menschen mit und ohne Behinderung ist politischer Konsens. Vor diesem Hintergrund sollte auch die Förderung im Rahmen des Landesplans zum Bau von Behindertenwohnraum in inklusive, kleine Wohneinheiten für Menschen mit Behinderung fließen. Im Haushaltsentwurf 2021 sind hierfür 5 Mio. Euro vorgesehen.

Zudem sind zur Verbesserung des Wohnungsangebots für insbesondere ältere Menschen und Menschen mit Behinderung mit Betreuungsbedarf (ambulant betreute Gruppen) nach dem Beispiel Nordrhein-Westfalens durch die bayerische Wohnraumförderung künftig auch Gruppenwohnungen zu fördern. Sie verbessern die Möglichkeit des gemeinschaftlichen Wohnens für alle Menschen in Bayern, schaffen aber auch insbesondere die Möglichkeit, das gemeinschaftliche Wohnen für Menschen mit und ohne Behinderung zu stärken. Gruppenwohnungen sind Wohneinheiten für 3 bis 12 Personen, in denen jede Person selbstbestimmt zur Miete einen individuellen Wohnbereich bewohnt und ein Nutzungsrecht an den Gemeinschaftsflächen der Wohnung hat. Gruppenwohnungen sind so zu planen, dass durch den Grundriss, insbesondere die zentrale Anordnung der Gemeinschaftsflächen, die Rahmenbedingungen für die Kombination einer eigenen Häuslichkeit mit den Vorzügen des Wohnens in Gemeinschaft geschaffen werden. Die Förderung soll zudem die Schaffung von Gemeinschaftsräumen zur Nutzung durch die Mieterinnen und Mieter umfassen. Unabhängig von oder im Zusammenhang mit der Förderung von Mietwohnraum sollen bei der Vorlage eines Nutzungskonzepts zudem Räume zum Zwecke der Verbesserung der wohnungsnahen sozialen Infrastruktur (sog. Infrastrukturräume) gefördert werden, die zur Nutzung durch die Bewohner des Quartiers, einen gemeinnützigen Verein, eine gemeinnützige Gesellschaft, kirchliche oder kommunale Einrichtungen bestimmt sind.